Prüfungsordnung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt
für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA)

Neufassung beschlossen von der Kammerversammlung am 22.05.2013,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt am 01.08.2013
(PZ Nr. 34 vom 22.08.2013, S. 68 ff.)

geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22.11.2023,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt am 04.12.2023
(PZ Nr. 51-52 vom 21.12.2023, S. 67)

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung errichtet die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, bestehend aus jeweils drei Mitgliedern, regelt sich nach den Vorgaben des § 40 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt über die Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten festgesetzt wird.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Ausbildenden, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss einer Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Apothekerkammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Der Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung regeln sich nach § 41 Berufsbildungsgesetz.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt bestimmt in der Regel für die Durchführung der Prüfung einen maßgebenden Zeitraum im Jahr. Dieser soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und ist so festzusetzen, dass alle Bereiche der Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden können.

(2) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt gibt diesen Prüfungszeitraum einschließlich der Anmeldefrist im Mitteilungsblatt oder im Internet auf der Webseite der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Die Termine der praktischen Prüfungsbereiche nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b werden den Prüflingen durch persönliches Anschreiben zugestellt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Prüfungsaufgaben verwendet, sind dafür einheitliche Prüfungstage von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen regeln sich nach §§ 43, 65 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Die Zulassung in besonderen Fällen regelt sich nach den Vorgaben des § 45 Berufsbildungsgesetz.

(2) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen der Auszubildenden während der Ausbildungszeit

- in den Lehrgebieten des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,0 und
- von dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens "gut" (2,0) beurteilt werden.

(3) Die dreijährige Ausbildungszeit darf um höchstens 6 Monate verkürzt werden.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist an die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zu richten, wenn

- in den Fällen der § 8 und § 9 die Ausbildungsstätte,
- in den Fällen der §§ 45 und 65 BBiG die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers in Sachsen-Anhalt liegt**.**

(4) Dem Antrag sollen beigefügt werden**:**

a) in den Fällen des § 8

- Berichtsheft (Ausbildungsnachweis zur Vorlage beim Prüfungsausschuss)
- letztes Zeugnis der Berufsschule
- Zeugnis des Apothekenleiters über die Ausbildungszeit
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Übersicht der Ausfallzeiten mit Bestätigung des Ausbilders

b) in den Fällen des § 45 Absatz 1 BBiG

- zusätzlich zu den Unterlagen nach a) das letzte Zeugnis sowie eine aktuelle Leistungsbeurteilung des Ausbildenden

c) in den Fällen des § 43 Absatz 2 BBiG und § 45 Absatz 2 und 3 BBiG

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 BBiG
- Zeugnis des letzten Arbeitgebers / Ausbilders
- letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- Lebenslauf (tabellarisch)

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig und unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über den Widerruf sind dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

III. Abschnitt
Durchführung der Prüfung

§ 12 Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche, für die jeweils zeitliche Höchstwerte vorgegeben sind:

a) schriftliche Prüfungsbereiche
- Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
- Warensortiment (90 Minuten)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche
- Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
- Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten)

(2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 13 Prüfungsaufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die Aufnahme von Prüfungsaufgaben in elektronischer Form in den Fragenpool. Daraus werden die Prüfungsfragen gemäß inhaltlicher Vorgaben durch die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung von Sachverständigen generiert.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional gestellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 14 Regelungen für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Rahmen der §§ 64, 65 BBiG im Prüfungsverfahren einzuräumen. Die Art und der Umfang der Behinderung sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt andere Personen als Gäste zulassen.
An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 dürfen nur die Mitglieder

des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei den Prüfungsbereichen nach § 12 Absatz 1 regelt die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 = 100 bis 92 Prozent = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 = unter 92 bis 81 Prozent = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
 = unter 81 bis 67 Prozent = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
 = unter 67 bis 50 Prozent = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
 = unter 50 bis 30 Prozent = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
 = unter 30 bis 0 Prozent = Note 6 = ungenügend.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses eines Prüfungsbereiches nach § 12 Absatz 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Zur Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann sich der Prüfungsausschuss der Unterstützung Sachverständiger, insbesondere aus den berufsbildenden Schulen, bedienen.

§ 21 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Sind in den schriftlichen Prüfungsbereichen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a die Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fächern mit "mangelhaft" und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen.

(2) Der Prüfling ist in den Fällen des Abs. 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Er hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 20.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die einzelnen Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke: 25 Prozent
2. Warensortiment: 25 Prozent
3. Warenwirtschaft: 20 Prozent
4. Beratungsgespräch: 20 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde: 10 Prozent

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mindestens mit "ausreichend",
2. im Prüfungsbereich Warensortiment mindestens mit "ausreichend",
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet worden sind.

(4) Unbeschadet des § 25 Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass in bestimmten Prüfungsbereichen (§ 12) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes"
- die Personalien des Prüflings
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs "Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte"
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche gem. § 12 Absatz 1
- das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der letzten Prüfungsleistung)
- die Unterschrift des Präsidenten der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Absatz 4).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen.

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss gem. § 22 Absatz 4 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über den Antrag auf Zulassung und die Zulassung zur Prüfung (§§ 8 - 11, 14) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(5) Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse herangezogen.

V. Abschnitt
Zwischenprüfung

§ 26 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung gemäß § 48 BBiG und § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche, für die zeitliche Höchstwerte vorgegeben sind:

- Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten)
- Preisbildung (30 Minuten)

(3) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(4) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung entsprechend.

VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder dem Ausbilder mit schriftlicher Zustimmung des Prüfungsteilnehmers nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. §§ 16 Absatz 3 und 22 Absatz 5 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses nach § 23 Absatz 1 oder des Bescheides nach § 24 Absatz 1.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 03. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. November 2007 und die Ordnung über die Zwischenprüfung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Pharmazeutische Zeitung vom 27. April 1995, Seite 97, vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 3, außer Kraft.

(3) Prüflinge, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. August 2012 begonnen haben und die bereits eine Zwischenprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 03. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. November 2007, abgelegt haben oder hinsichtlich deren Berufsausbildungsverhältnis keine Vereinbarung gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in der Fassung vom 03. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1456) getroffen wurde, werden gemäß den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 03. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. November 2007, geprüft.

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.